



Amtsgericht Fürstenwalde
Eisenbahnstr.08
15517 Fürstenwalde



Betreff: Az. 26 C 88/24 - **ANTRÄGE** gem. Verfügung vom 14.08.2024 und deren Belehrung

Guten Tag !

Am 13.03.2024 verfügte Amtsgericht ein schriftliches Vorverfahren ... Beklagter Jung erwidert am 07.04.2024 die Klage, inkl. Anlage und Rüge gegenüber Mandat-Vollmacht 01.02.2024 ... die Verfügung vom 14.08.2024, Ladung zum Haupttermin Mitte Januar 2025 , wird hiermit bestätigt.

Im Vorverfahren Az. 26 C 88/24 hat Beklagter Jung die Klage am 07.04.2024 nach besten Wissen und Gewissen schriftlich erwidert, Beweismittel inkl. Rüge (gg. Mandat) wurden beigelegt ... Amtsgericht hat im Vorverfahren keine Nachfragen Hinweise gestellt/ gegeben.

Es wäre gut (**Antrag**), wenn über Mandat-Rüge vor verfügten Haupttermin verhandelt und entschieden wird, denn für Beklagten Jung mag aus rechtlicher Sicht das Mandat für irgendeine Wohnung ja zutreffen, nicht aber für die vertraglich relevante Wohnung-Jung ... eher vermittelt sich nach Aktenlage der Eindruck, dass Vertreter rüdersdorfer Rechtsanwaltskanzlei (aus politischen oder privaten Motiven bis hin Beklagten Jung quasi „weichkochen“) bereits Jahre ohne Mandat gegen Beklagten Jung aktiv und §§ nur Mittel zum Zweck sind.

Belehrung „Unterlagen mitbringen, selbst wenn diese vom Gericht nicht ausdrücklich gefordert wurden“ ... bedeutet, um im Haupttermin nicht von neuen Forderungen neuen Fragen oder sogenannte „juristische Spitzfindigkeiten“ ff. überrascht oder überrumpelt zu werden, wird (**Antrag**) höflich (in zumutbar üblicher Bearbeitung - Frist) vor Haupttermin um entsprechend richterliche Hinweise gebeten.

Zur Belehrung Behinderung ... m.W. ist das AG- Gebäude behindertengerecht, was der Mensch mit sichtbare Behinderung verbindet ... für unsichtbare Behinderung, wie im Fall Beklagten Jung, wird es im Leben oft kompliziert, da zu oft von Unverständnis Nicht-Akzeptanz und (ohne darauf ausführlich eingehen zu müssen) sich lustig machen testen bishin "leichte Beute" oder einfach den Menschen ignorieren ff. begleitet ... bedeutet, diese Besonderheiten und Schutz vor evtl. Überraschungen möchte Beklagter Jung im verfügten Haupttermin schriftlich vorbereitet begegnen, um es dann mündlich vortragen zu können. (siehe vorangegangenen **Antrag**)

Zur Belehrung "unaufgefordert zum neuen Termin erscheinen!" macht nur Sinn, wenn das Gericht den neuen Termin HÖRBAR UND VERSTÄNDLICH bekannt gibt ... bedeutet, Beklagter Jung stellt **Antrag**, daß das Gericht im Haupttermin dafür zu sorgen hat, dass gesunde Menschen und Menschen mit Hörgeräte dem Prozeß unbeschwert akustisch hörbar und verständlich folgen können und ein evtl. neuer Termin auch mündlich/ schriftlich offiziell bekannt gegeben wird ... Kriterium der Wahrheit ist die Praxis ... im Prozeß Az. 26 C 370/07 vom 06.02.2008 "Abstellen Warm-Wasser-Versorgung zur Wohnung Beklagten Jung nach Ultimo Ratio" führte im Haupttermin AR Herr Schlenker die Verhandlung durchweg in einem ostentativ sehr sehr leisen Flüsterton, wo, alle Zuhörer, mit und ohne Hörgerät, sich sehr stark konzentrieren mußten und am Ende der neue Termin (i.d.F. Urteilsverkündung) nicht einmal genannt, nur das End- Urteil im Briefkasten lag ... den Beklagten Jung so auflaufen/ vor Mauer laufen zu lassen, wäre nicht o.k..

Belehrung Handy-Abgabe ... warum aus sicherheitsgründen Handy abgegeben werden soll, wo ausschalten reicht, kennt man zwar von disziplinos freche Schüler an Schulen, bei Behörden wäre es dem Beklagten Jung neu, aber keine Überraschung.

Jung

Erkner, den 20.08.2024

Unterschrift Beklagter

Ausführung 3x